

DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR



4000 DÜSSELDORF 30. März 1987
JÄGERHOESTRASSE 6

I C 5 - Ku 3022

Betr.: Umsetzung von Planstellen für Lehrer gemäß § 7 Abs. 6 Haushalts-
gesetz 1987

- hier:
1. Bericht des Kultusministers über die zum 01.02.1987 erfolgten Umsetzungen
 2. Antrag auf Einwilligung in weitere Umsetzungen zum Schuljahresbeginn 1987/1988

In der Anlage übersende ich eine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß mit der Bitte, sie an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

100 Mehrabdrucke sind beigelegt.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Haacke', written over a horizontal line.

Dr. Haacke

DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 DÜSSELDORF 30, den 3. März 1987
JÄGERHOFSTRASSE 6

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags

Betr.: Umsetzung von Planstellen für Lehrer gemäß § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1987;
hier: 1. Bericht des Kultusministers über die zum 01.02.1987 erfolgten
Umsetzungen
2. Antrag auf Einwilligung in weitere Umsetzungen zum Schuljahres-
beginn 1987/1988

Anlg.: - 2 -

1. Bericht des Kultusministers über die zum 01.02.1987 erfolgten Umsetzungen

1.1 Nach § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1987 ist der Kultusminister ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Planstellen für Lehrer, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, innerhalb der Kapitel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.

Diese Ermächtigung wurde bisher für zwei Umsetzungsmaßnahmen, und zwar für die erste Umsetzungsmaßnahme in der Zeit vom 01.08. bis 10.12.1986 (Bewilligungsrahmen: bis zu 2.100 kw-Planstellen) sowie für eine zweite Umsetzungsmaßnahme zum 01.02.1987 (Bewilligungsrahmen: bis zu 925 kw-Planstellen) in Anspruch genommen. Auf die Vorlage 10/706 vom 31.10.1986 an den Haushalts- und Finanzausschuß und den darin enthaltenen Bericht über das Ergebnis der 1. Umsetzungsmaßnahme nehme ich Bezug.

1.2 Der vom Haushalts- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 11.12.1986 für die 2. Umsetzungsmaßnahme zum 01.02.1987 bewilligte Stellenrahmen in Höhe von bis zu 925 kw-Planstellen konnte nur im Umfange von 241 Planstellen ausgeschöpft werden. Die

Stellenumsetzungen im einzelnen ergeben sich aus der nachfolgend unter 1.3 aufgeführten Gesamtübersicht (s. 2. Umsetzung - Spalten 5 und 6).

Die Ursache für die unerwartet geringe Zahl der zum 01.02.1987 realisierten schulformübergreifenden Versetzungen ist nach den Ausführungen des Kultusministers zum einen darin zu suchen, daß weitaus weniger freiwillige Versetzungsanträge als benötigt gestellt, Versetzungen aus dienstlichen Gründen zum anderen zum Schulhalbjahr kaum durchgeführt worden sind. Versetzungen zum Schulhalbjahresbeginn stoßen bei aufnehmenden wie abgebenden Schulen auf große Probleme in der Unterrichtsverteilung, außerdem war der Zeitraum für dienstliche Versetzungen bis zum 01.02.1987 zu knapp bemessen, da die Personalräte jeder Versetzung gegen den Willen der betroffenen Lehrkraft widersprechen und dies ein zeitaufwendiges Stufenverfahren erforderlich macht. So sind jetzt noch Verfahren aus beabsichtigten Versetzungen zum 01.08.1986 bei der Einigungsstelle im Geschäftsbereich des Kultusministers anhängig.

1.3 Das Gesamtergebnis der 1. und 2. Umsetzungsmaßnahme hat im Haushalt 1987 folgende Stellenveränderungen in den einzelnen Schulkapiteln bewirkt, wobei sich die Schlußzahl der 1. Umsetzung gegenüber der Vorlage 10/706 noch geringfügig erhöht hat (1.628,5 Planstellen statt 1.599,4 Planstellen):

Kapitel	Lehrerstellen lt. Haushalt 1987	1. Umsetzung		2. Umsetzung		Neues Lehrerstellensoll 1987
		+	-	+	-	
1	2	3	4	5	6	7
05 300	600	-	-	-	-	600,0
05 310	30.130	875,0	-	159,0	-	31.164,0
05 320	28.131	-	1.307,2	-	204,3	26.619,5
05 330	13.441	-	17,3	-	4,7	13.419,0
05 340	30.780	-	212,8	-	19,5	30.547,7
05 360	1.152	11,1	-	15,0	-	1.178,1
05 380	5.055	620,4	-	35,2	-	5.710,6
05 390	10.492	116,2	-	29,4	-	10.637,6
05 410	17.735	-	91,2	-	12,1	17.631,7
05 440	2.017	5,8	-	2,0	-	2.024,8
Zus.	139.533	1.628,5	1.628,5	240,6	240,6	139.533,0

Die Veränderungen werden im Entwurf des Haushaltsplans 1988 in den Stellenplänen im einzelnen dargestellt.

2. Antrag auf Einwilligung in weitere Umsetzungen zum Schuljahresbeginn 1987/88

Mit Schreiben vom 20.02.1987 hat der Kultusminister beantragt, zum Schuljahresbeginn 1987/88 einer dritten Umsetzungsmaßnahme zuzustimmen.

Dabei sind zum Schuljahresbeginn 1987/88 folgende kapitelübergreifende Stellenverlagerungen im Rahmen von kw-Stellen vorgesehen:

aus Kapitel	nach Kapitel					insgesamt
	05 310 Grundschule	05 360 Kolleg, Abendgym- nasium	05 380 Gesamt- schule	05 390 Sonderschulen		
				Lernbe- hinderte	Kranke u. Bildungs- bereich S II	
05 320	300	-	150	200	15	665
05 330	-	50	300	-	15	365
05 340	-	70	350	-	15	435
05 410	-	-	100	100	-	200
zusammen	300	120	900	300	45	1.665

zuzüglich Umsetzungen ohne vorherige Festlegung zur Regelung regionaler Besonderheiten oder aus beamtenrechtlichen Gründen

50
1.715
=====

Die vorgenannten aufnehmenden Schulkapitel haben den stärksten Umsetzungsbedarf im Sinne der angestrebten gleichmäßigen Verteilung des kw-Stellenüberhangs; es handelt sich um dieselben aufnehmenden Schulkapitel wie bei der 2. Umsetzungsmaßnahme.

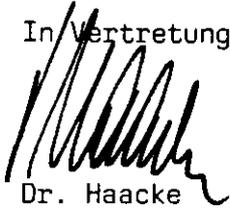
Mit den in der Anlage beigefügten Erlassen vom 22. und 26.01.1987 (Anlagen 1 und 2) hat der Kultusminister - vorbehaltlich der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses zu den geplanten Stellenumsetzungen - die Grundlagen und den Rahmen der geplanten Versetzungsmaßnahmen zum Schuljahresbeginn 1987/88 bereits verwaltungsmäßig vorbereitet, um eine ausreichende Vorlaufphase bei den Schulaufsichtsbehörden zu gewährleisten. Ausdrücklich sollen auch Versetzungen gegen den Willen der Lehrkräfte aus dienstlichen Gründen vorgesehen werden.

Die Stellenangaben sind wiederum nur als Obergrenze eines Rahmens möglicher Stellenumsetzungen anzusehen. Die Realisierung ist von der zügigen Durchsetzbarkeit der Versetzungen aus dienstlichen Gründen einschließlich der notwendigen Personalratsbeteiligungen abhängig.

Sofern diese Umsetzungsmaßnahmen erst im Spätherbst 1987 zum Abschluß gebracht werden kann, wäre eine Berücksichtigung der erfolgten Veränderungen nur noch - wie im Haushaltsplan 1987 - mit den Abschlußzahlen je Kapitel im Vorwort zum Einzelplan 05 für den Haushaltsplan 1988, in Einzelheiten aber erst im Haushaltsplan 1989 darstellbar.

Ich beabsichtige, dem Umsetzungsantrag des Kultusministers zuzustimmen, und bitte um die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Haacke', written over the printed name.

Dr. Haacke

Zu BASS 21-01

**Versetzungen
von Lehrern und Lehrerinnen
an öffentlichen Schulen**

RdErl. d. Kultusministers v. 22. 1. 1987
Z C 5.41-0/2-25/87

1. Gleiche Lehrerversorgung in allen Landesteilen

Versetzungsentscheidungen sind unter Beachtung des Grundsatzes zu treffen, daß in allen Landesteilen eine gleichmäßige Lehrerversorgung erreicht wird. Regionale Ungleichgewichte innerhalb der Schulformen sind abzubauen. Die quantitativen Ungleichgewichte zwischen den Schulformen sind durch die Angleichung der Stellenbesetzung zu verringern.

2. Versetzungen aus persönlichen und dienstlichen Gründen

Um dieses Ziel zu erreichen, können Versetzungen aus persönlichen Gründen vorgenommen werden und sind dienstliche Versetzungen durchzuführen.

Für die Versetzungen aus persönlichen Gründen ist ein Versetzungsantrag erforderlich. Die dienstlich notwendigen Versetzungen sollen im Interesse der Betroffenen möglichst mit deren schriftlich erklärtem Einverständnis vorgenommen werden.

2.1 Versetzungen auf Antrag

Versetzungsanträgen kann nur entsprochen werden, wenn sie der Zielsetzung unter Nr. 1 nicht zuwiderlaufen; die Berücksichtigung weiterer dienstlicher Interessen bleibt unberührt.

Ausgenommen sind lediglich Versetzungen bei schwerwiegenden persönlichen Gründen, wenn bei Würdigung der Gesamtheit der dienstlichen Interessen der Gesichtspunkt der Fürsorge unabweisbar ist.

Versetzungsanträgen, die eine regionale Gleichverteilung oder eine schulförmmäßige Angleichung der Stellenbesetzung fördern, ist im Rahmen der jeweils durch gesonderten Runderlaß für ein Schuljahr festzusetzenden Quantitäten zu entsprechen, soweit nach Abwägung der Unterrichtssituation der abgebenden wie der aufnehmenden Schule fächer-, fachrichtungsspezifische oder schulorganisatorische Gesichtspunkte nicht entgegenstehen. Zusätzliche Voraussetzung für die Versetzung in die Schule für Lernbehinderte ist die Befähigung für ein Lehramt an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

2.2 Versetzungen aus dienstlichen Gründen

Versetzungen aus dienstlichen Gründen sind einzuleiten, wenn absehbar ist, daß durch Versetzungen auf Antrag allein eine regionale Gleichverteilung und schulförmmäßige Angleichung nicht erreicht werden kann.

Besonderes Gewicht haben die Versetzungen an Schulen im Aufbau. In die Schulen für Lernbehinderte sind Lehrer und Lehrerinnen ohne entsprechendes Lehramt nur zu versetzen, wenn sie ihre Zustimmung erteilt haben.

Die Verpflichtung der Versetzungsbehörden, von Amts wegen schulförminterne oder schulförmübergreifende Versetzungen durchzuführen, wenn dies in Erfüllung der Fürsorgepflicht wegen außergewöhnlicher Umstände bei einer Lehrkraft zwingend geboten ist, bleibt unberührt. Diese Versetzungen sind von meiner vorherigen Zustimmung abhängig.

2.3 Umzugskosten

Bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen ist Umzugskostenvergütung zuzusagen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach dem Landesumzugskostengesetz (LUKG) vorliegen. Stellt die Behörde bei einer Versetzung auf Antrag fest, daß die Versetzung dienstlichen Interessen entspricht, ist sie umzugskostenrechtlich wie eine Versetzung aus dienstlichen Gründen anzusehen.

3. Rückkehrer aus einer Beurlaubung

Rückkehrern, die in eine Leerstelle eingewiesen sind und deren Beurlaubung endet, wird im Rahmen des Versetzungsverfahrens ein Dienstort zugewiesen.

3.1 Rückkehrer gemäß § 85 a Landesbeamtengesetz/§ 50 Abs. 2 BAT

Sie werden unter besonderer Würdigung ihrer familiären Situation in sinngemäßer Anwendung von Nr. 2.1 Abs. 2 wohnortnah eingesetzt.

3.2 Rückkehrer aus dem Auslandsschuldienst

3.3 Rückkehrer aus dem Entwicklungsdienst

3.4 Rückkehrer aus einer Abordnung in den Hochschuldienst

Rückkehrer gemäß Nrn. 3.2, 3.3 und 3.4 werden je nach Beurlaubungsgründen in sinngemäßer Anwendung der Nr. 2.1 einer Schule zugewiesen.

Versetzungen aus dienstlichen Gründen sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

**4. Regelungen für in Sonderschulen
(Schulen für Lernbehinderte)
versetzte Lehrer und Lehrerinnen
ohne entsprechendes Lehramt**

Lehrer und Lehrerinnen, die ohne entsprechende Lehrbefähigung an eine Schule für Lernbehinderte versetzt werden, müssen im Wege einer Nachqualifizierungsmaßnahme die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik nachträglich erwerben.

Diese Nachqualifizierung umfaßt ein zweijähriges Studium mit einer anschließenden kombinierten Studien- und Prüfungsphase von einem Jahr. Das Studium wird durch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik abgeschlossen; gemäß § 50 Abs. 4 bzw. § 51 Abs. 5 Lehrmittlungsprüfungsordnung (LPO) vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777/BASS 20-02 Nr. 11), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (GV. NW. S. 529/GABI. NW. S. 422), werden Teile der Ersten Staatsprüfung aus einem anderen Lehramt als gleichwertig anerkannt. Nach einer sechsmonatigen Einführung in die berufspraktische Tätigkeit wird die Zweite Staatsprüfung abgelegt gemäß § 67 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung (OVP) vom 11. Juli 1980 (SGV. NW. 203010/BASS 20-03 Nr. 11).

Für die Zeit des zweijährigen Studiums und der einjährigen Studien- und Prüfungsphase werden die Lehrkräfte von einem Teil ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

Nähere Einzelheiten werden jährlich durch gesonderten Runderlaß festgelegt. Lehrer, die an dieser Nachqualifizierung nicht mit Erfolg teilgenommen haben oder deren Verbleib in der Sonderschule aus sonstigen Gründen nicht sinnvoll oder zumutbar ist, werden im dienstlichen Interesse zu den allgemein festgelegten Versetzungsterminen an eine Schule einer anderen Schulform versetzt, für die sie die Lehrbefähigung besitzen.

5. Versetzungsverfahren

5.1 Versetzungstermin

Allgemeiner Versetzungstermin ist der 1. 8. eines jeden Jahres. Zum 1. 2. eines Jahres können Versetzungen durchgeführt werden, sofern der Kultusminister zu diesem Termin Versetzungen zuläßt. Rückkehrer aus einer Beurlaubung gemäß Nr. 3, deren Beurlaubung am 31. 1. eines Jahres endet, werden zum 1. 2. einer Schule zugewiesen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen können die Schulaufsichtsbehörden schulförminterne Versetzungen während des Schuljahres durchführen, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist.

5.2 Unterstützung des Versetzungsverfahrens durch automatisierte Datenverarbeitung

Die Verwaltungsabläufe des Versetzungsverfahrens werden durch die Methoden der automatisierten Datenverarbeitung gestützt. Die Voraussetzungen für diese Unterstützung werden durch die einheitliche Gestaltung von Versetzungsanträgen aus persönlichen Gründen sowie Einverständniserklärungen mit Versetzungen aus dienstlichen Gründen geschaffen (Vordruck LID 112). Entsprechendes gilt für Anträge von Rückkehrern aus einer Beurlaubung gemäß Nr. 3 auf Zuweisung eines Dienstortes.

5.3 Versetzungsvordruck LID 112

Der Vordruck LID 112 ist von den Interessenten den zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Schulamts bzw. Regierungspräsident) auf dem Dienstweg zuzuleiten. Dies gilt auch für schulamtsinterne Versetzungen.

Mit dem Vordruck LID 112 und den entsprechenden Anlagen werden auch die Voraussetzungen für die notwendige Gleichbehandlung aller Versetzungsinteressenten geschaffen.

Sofern der LID 112 als Einverständniserklärung mit einer Versetzung im dienstlichen Interesse abgegeben wird, dienen die Angaben über die persönlichen Umstände dem Zweck, die Interessen der Lehrer und Lehrerinnen hinreichend zu berücksichtigen, wenn für eine Versetzung an einen bestimmten Ort bzw. in eine bestimmte Schulform mehrere Lehrer in Betracht kommen.

5.4 Mitbestimmungsverfahren, Information der Interessenten

Den örtlichen Personalvertretungen sind die beabsichtigten Personalmaßnahmen unmittelbar nach Entscheidung zur Zustimmung vorzulegen.

Die Versetzungsinteressenten sind nach Entscheidung der Personalvertretung unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Besondere Bestimmungen

Der Umfang der jeweils zu realisierenden Versetzungen, die jeweiligen Versetzungstermine sowie die weiteren Regelungen über die Verwaltungsabläufe werden jährlich durch gesonderten Erlaß festgelegt.

7. Aufhebungsvorschrift

Die Runderlasse vom 18. 4. 1986 (GABI. NW. S. 278) und 17. 9. 1986 (GABI. NW. S. 573) werden aufgehoben.

DER KULTUSMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 16. Januar 1987

Z C 5, 41-0/1 Nr. 27/87
Bei Antwortschreiben Aktenzeichen bitte angeben!

Besuchszeit 10-15 Uhr
Vorherige telefonische Anmeldung erbeten!

Der Kultusminister des Landes NW · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

Fernsprech-Sa.-Nr. 30 35 1
Durchwahl 30 35-
Fernschreiber: 8 582 967 kmw d

An die
Regierungspräsidenten

in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

- Betr.: Quantitative Vorgaben, Termine und Verfahrensabläufe für Versetzungen von Lehrern und Lehrerinnen zum Schuljahresbeginn 1987/88
- Bezug: Runderlaß vom 22. Januar 1987 - Z C 5, 41-0/1 Nr. 25/87 "Versetzungen von Lehrern und Lehrern an öffentlichen Schulen"

Mit dem Bezugserlaß habe ich angekündigt, daß die quantitativen Vorgaben, **Termine und Verfahrensabläufe für das Versetzungsverfahren** zum Schuljahr 1987/88 gesondert bekanntgegeben werden.

I. Quantitative Vorgaben

Die Versetzungsentscheidungen - Versetzungen auf Antrag und Versetzungen aus dienstlichen Gründen - zum Schuljahr 1987/88 sind in Einklang mit den im folgenden dargestellten Quantitäten und Grundsätzen vorzunehmen.

1.1 Umfang der zu realisierenden schulformübergreifenden Versetzungen

Stellenverlagerungen im Hinblick auf die Kollegschule sind in diese Übersicht wegen der geringen Quantitäten nicht aufgenommen worden.

von \ in	Versetzungen (Stellen)				insgesamt
	Grundschule	Abendgymnasium/ Kolleg/ Abendreal- schule	Gesamt- schule	Sonder- ¹⁾ schule - Schule für Lernbe- hinderte -	
Hauptschule	300	-	150	200	650
Realschule	-	50	300	-	350
Gymnasium ²⁾	-	70	350	-	420
Berufsbildende Schulen ³⁾	-	-	100	100	200
Insgesamt	300	120	900	300	1 620

1) Über die in dieser Übersicht aufgeführten Werte hinaus können Stellen in die Schule für Kranke verlagert werden, und zwar aus der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium bis zu einer Gesamthöhe von 45 Stellen (je 15) sowie in Sonderschulen im Bildungsbereich der Sekundarstufe II.

2) Verlagert werden A 13 Z - Stellen.

3) Verlagert werden A 12-, A 13 und A 13 Z-Stellen.

1.2 Die nachfolgende Übersicht zeigt auf, in welchem Umfang unter Berücksichtigung der in Übersicht 1.1 dargestellten schulformübergreifenden Versetzungsquantitäten und der auch innerhalb der Schulformen bestehenden Ungleichgewichte in der Stellenbesetzung Versetzungen zwischen den Regierungsbezirken erfolgen müssen.

Versetzungen aus dem Regierungsbezirk/der Schulform (-)

Versetzungen in den Regierungsbezirk/die Schulform (+) (in Stellen)

Schulformen	Regierungsbezirke					
	Düsseldorf	Köln	Münster	Detmold	Arnsberg	Insgesamt
Grundschule	+ 210	+ 110	+ 50	- 80	+ 10	+ 300
Hauptschule	- 150	- 280	+ 30	- 170	- 80	- 650
Realschule	- 110	- 140	- 10	- 60	- 30	- 350
Gymnasium	- 30	- 310	- 120	+ 10	+ 30	- 420
Abendrealschule	+ 15	+ 15	- 10	+ 5	+ 25	+ 50
Abendgymnasium/ Kolleg	+ 25	-	+ 15	+ 20	+ 10	+ 70
Gesamtschule	+ 360	+ 110	+ 110	+ 80	+ 240	+ 900
Sonderschulen	+ 150	+ 40	+ 40	+ 30	+ 40	+ 300
Berufsbildende Schulen	- 20	+ 10	- 30	- 120	- 40	- 200
Insgesamt	+ 450	- 445	+ 75	- 285	+ 205	-

1.3 Schulforminterne Ungleichgewichte innerhalb der Regierungsbezirke

Für den schulforminternen Abbau der Ungleichgewichte innerhalb der Regierungsbezirke werden keine globalen Werte vorgegeben. Der Abbau der Ungleichgewichte geschieht in der Weise, daß Lehrer von überbesetzten Schulen in unterbesetzte Schulen derselben Schulform zu versetzen sind. Schulamtsinterne und schulamtsübergreifende Versetzungen werden nach denselben Maßstäben beurteilt.

2. Antragsschluß für die Versetzungsanträge

Antragsschluß für Versetzungsanträge ist der 23.2.1987 (Posteingang) beim Regierungspräsidenten. Die Anträge sind dem Regierungspräsidenten auf dem Dienstweg zuzuleiten. Abweichend davon wird das Ende der Antragsfrist für Rückkehrer aus einer Beurlaubung auf den 2.3.1987 festgelegt. Die Anträge sind dem Regierungspräsidenten unmittelbar zuzuleiten.

3. Verfahrensabläufe

3.1 Beratung der Lehrer und Lehrerinnen

3.11 Ich bitte sicherzustellen, daß die Versetzungsbestimmungen und die zur Information der Lehrer bestimmten Übersichten über die Lehrerverteilung (sogenannte Kreuzchenliste) zum Gegenstand von Dienstbesprechungen in den Schulen gemacht werden.

3.12 Vorbereitung der Versetzungsentscheidungen

Die Vorbereitung und Durchführung der Versetzungsentscheidungen erfordert ein intensives Zusammenwirken der für die Schulform jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamten. Insbesondere bei schulformübergreifenden Versetzungen wirken die Leiter der Schulabteilungen auf eine effektive Zusammenarbeit der beteiligten Schulaufsichtsbeamten hin.

Auf Grundlage der den Schulaufsichtsbehörden vorliegenden Besetzungslisten entscheiden die Regierungspräsidenten, in welchem Umfang Versetzungen aus einer Schule oder in eine Schule zur Realisierung der in dem Bezugserlaß v. 22.1.1987 und in diesem Runderlaß genannten Ziele erforderlich sind.

4. Koordinierungskonferenz

Über Versetzungen auf Antrag wird im Rahmen einer Koordinierungskonferenz mit allen Regierungspräsidenten unter Leitung des Kultusministers gemeinsam beraten und entschieden, um landesweit einheitliche Beurteilungsmaßstäbe und die Gleichbehandlung aller Versetzungsbewerber zu gewährleisten.

Die Hauptpersonalräte für Lehrer der jeweiligen Schulformen beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen können bis zu zwei Vertreter in die Koordinierungssitzung entsenden; die Vertreter können in der Koordinierungskonferenz Erklärungen abgeben und Anträge stellen. Ein Entscheidungs- und Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu.

Die Zuständigkeit der Versetzungsbehörden bleibt unberührt. Soweit sich nach Abschluß der Koordinierungskonferenz aufgrund neuer Sachverhalte die Notwendigkeit ergibt, Entscheidungen zu verändern, ist die vorherige Zustimmung des Kultusministers einzuholen; die anderen Regierungspräsidenten sind zu informieren.

Nach Abschluß der Koordinierungskonferenz stellt der Kultusminister zusammen mit den Regierungspräsidenten fest, inwieweit die quantitativen Vorgaben dieses Runderlasses erfüllt worden sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind entsprechende dienstliche Versetzungen einzuleiten.

5. Entscheidung der Schulämter

Von der Entscheidung in der Koordinierungskonferenz ausgenommen sind schulforminterne und schulformübergreifende Versetzungen innerhalb eines Schulamtes, soweit das Schulamt für die aufnehmende und abgebende Schule zuständig ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG). Nach Abschluß der Koordinierungskonferenz wird für jedes Schulamt festgelegt, in welchem Umfang schulformübergreifende Versetzungen schulamtsintern durchzuführen sind. Die Regierungspräsidenten gewährleisten die Einhaltung der vom Kultusminister festgelegten inhaltlichen und quantitativen Versetzungsregelungen durch die Schulämter.

Der Runderlaß wird im GABl. NW. veröffentlicht.

In Vertretung



(Dr. Besch)